

**EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT**

**70012 STUTTGART, 07.03.2024**

**POSTFACH 10 13 42**

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiter – Durchwahl

Cornelia Burg - 0711 2149-577

E-Mail: cornelia.burg@elk-wue.de

GZ: 24.30-05-V25/6.1

An die

Ev. Pfarrämter über die Ev. Dekanatämter

- Dekaninnen und Dekane sowie

Schuldekaninnen und Schuldekane -

Landeskirchliche Dienststellen

Große Kirchenpflegen

Vorsitzende der Mitarbeitervertretung

Evangelische Regionalverwaltungen

Kirchliche Werke

Sachbearbeiter/innen im OKR, der ZGASt und dem RPA

Mitglieder und Ersatzmitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission

---

### **Regelung zur Inflationsausgleichszahlungen in der Besoldung und Versorgung**

-im Anschluss an das Rundschreiben vom 20.12.2022, AZ 24.30 Nr. 24.30-05-V18/3.1-

In Anwendung des Kirchlichen Gesetzes über die Besoldung der Pfarrerrinnen und Pfarrer (Pfarrbesoldungsgesetz) vom 25. November 1996 (Abl. 57 S. 171), zuletzt geändert durch das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 24. November 2022 (Abl. 70, S. 423), der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 8. August 1995 (Abl. 56 S. 419), zuletzt geändert durch Kirchliche Verordnung vom 16. Oktober 2023 (Abl. 70 S. 717) und von § 1 des Kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten in der Ev. Landeskirche in Württemberg (KBVG) vom 4. März 1994 (Abl. 56 S. 57), zuletzt geändert durch das Kirchliche Gesetz vom 8. Juli 2023 (Abl. 70 S. 699) werden die Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten – **hier: Einmalzahlungen zur Inflationsabmilderung – rückwirkend zum 1. Dezember 2023** entsprechend der im Land Baden-Württemberg geltenden gesetzlichen Regelungen der Dienst- und Versorgungsbezüge angepasst und ausgezahlt.

Versorgungsbezüge werden gewährt aufgrund des Kirchlichen Gesetzes über die Versorgung der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen (Pfarrerversorgungsgesetz) und des Kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten in der Evang. Landeskirche in Württemberg (KBVG).

Grundlage für Inflationsausgleichszahlungen sind die im Land Baden-Württemberg geltenden gesetzlichen Regelungen, hier das geplante Gesetz zur Regelung von Sonderzahlungen zur Inflationsabmilderung in der Besoldung im Jahr 2024 (InflAbmilBG 2024) sowie das geplante Gesetz zur Regelung von Sonderzahlungen zur Inflationsabmilderung in der Versorgung im Jahr 2024 (InflAbmilVG 2024).

Da diese voraussichtlich erst nach der Sommerpause im Rahmen eines geplanten BVAnp-ÄG 2024/ 2025 beschlossen werden, erfolgen alle Auszahlungen **im Vorgriff auf die Rechtsänderung und steht insoweit unter Vorbehalt der gesetzlichen Regelung.**

**Im Blick auf die weiteren Besoldungserhöhungen im Rahmen des geplanten BVAnp-ÄG 2024/ 2025 ergeht zu gegebener Zeit ein gesondertes Rundschreiben.**

#### **I. Inflationausgleichzahlung für Pfarrerinnen und Pfarrer im Vorbereitungsdienst**

Vikarinnen und Vikare erhalten bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine Inflationausgleichs-Einmalzahlung in Höhe von 1.000 Euro und Inflationausgleichs-Monatszahlungen für die Monate Januar 2024 bis einschließlich Oktober 2024 in Höhe von jeweils 50 Euro (jeweils bei Vollbeschäftigung).

#### **II. Inflationausgleichzahlung für Pfarrerinnen und Pfarrer im unständigen Dienst im Pfarramt und der Pfarrerinnen und Pfarrer in der berufsbegleitenden Ausbildung sowie der Pfarrerinnen und Pfarrer im ständigen Dienst, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte**

Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhalten bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine Inflationausgleichs-Einmalzahlung in Höhe von 1.800 Euro und Inflationausgleichs-Monatszahlungen für die Monate Januar 2024 bis einschließlich Oktober 2024 in Höhe von jeweils 120 Euro (jeweils bei Vollbeschäftigung, vorbehaltlich etwaiger Konkurrenzvorschriften).

#### **III. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger**

Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erfolgt die Übertragung der Inflationausgleichszahlungen systemgerecht unter Anwendung des individuellen Ruhegehalts- bzw. Hinterbliebenensatzes (vorbehaltlich etwaiger Konkurrenzvorschriften).

#### **IV. Durchführung**

Die Zahlung des Inflationausgleichs werden von der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle des Oberkirchenrats oder dem Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg bzw. der Evangelischen Ruhegehaltskasse in Darmstadt zeitnah im Jahr 2024 – voraussichtlich, ebenso wie beim Land Baden-Württemberg, mit den Aprilbezügen – **rückwirkend** umgesetzt.

Die Dekanat- und Pfarrämter werden gebeten, die Kirchenbezirksausschüsse und die Kirchengemeinderäte von vorstehenden, für die Kirchenbezirke und Kirchengemeinden verbindlichen Bestimmungen zu verständigen.

Die landeskirchlichen Dienststellen, Einrichtungen, Werke und Schulen werden gebeten, diese Bestimmungen für ihren Bereich umzusetzen.

Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und die Vorsitzenden der  
Mitarbeitervertretungen haben ebenfalls Mehrfertigungen erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Nothacker  
Oberkirchenrätin